

SATZUNG

der Lebenshilfe

Kreisvereinigung Saarlouis e.V.

(laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.09.2022)

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit des Textes wird bei allen maskulinen Bezeichnungen von Personengruppen auf die Ergänzung der femininen Entsprechung verzichtet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Kreisvereinigung Saarlouis e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarwellingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Er ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und der Lebenshilfe Landesverband Saarland e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Wahrung und Durchsetzung aller Rechte von Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten. Er fördert in den Grenzen seiner finanziellen Mittel alle Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen, insbesondere deren Bildung und Ausbildung bedeuten. Der Verein vermittelt durch geeignete Hilfen jene persönlichen Voraussetzungen, die Menschen mit geistiger Behinderung für eine sonnvolle Gestaltung ihres Lebens innerhalb der Gesellschaft bedürfen.
3. Der Verein übernimmt es, Dienste und Einrichtungen, die dem Vereinszweck nach Absatz 2 dienen, zu errichten und zu unterhalten oder ihre Errichtung und Unterhaltung zu unterstützen.
4. Der Verein kann für die unter Ziffer 3 genannten Zwecke eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) gründen oder sich an einer gGmbH beteiligen, wobei jedoch § 2 Ziffer 2 bindend ist.

5. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Förderung des Verständnisses für die Belange von Menschen mit Behinderung.
6. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Saarlouis.
7. Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln nach § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorstehend genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere durch die steuerbegünstigten Tochtergesellschaften des Vereins. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. In diesem Rahmen darf der Verein auch vergünstigte Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften erbringen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Den Mitgliedern stehen grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten zu. Juristische Personen haben nur eine Stimme.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag der natürlichen oder juristischen Person bzw. deren Vertreter. Der Vorstand kann Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
4. Natürliche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auf Vorschlag des Vorstandes ein/e langjährige/r Vorsitzende/r zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet:
 - a) bei Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder bei Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung
 - d) durch AusschlussDie Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss
7. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen grob vereinsschädigenden Verhaltens erfolgen. Über ihn entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist mit Begründung dem Mitglied im Wege der Postzustellung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Er ist vom betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Lehnt dieser den Einspruch ab, so muss er ihn in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.
9. In den Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden dieses Ausschlusses zu entrichten.
10. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Öffentliche Zuschüsse
 - d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - e) Sonstige Zuwendungen

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführer als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB
- d) die Elternbeiräte

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ferner wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Beratung.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes (in geheimer Wahl)
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Delegierten
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer, sofern nicht ein autorisiertes Prüfungsinstitut beauftragt ist
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Entgegennahme der Jahresberichte
 - g) Genehmigung der geprüften Jahresberichte
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Entscheidung über eingebrachte Anträge
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme von Beschlüssen zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung keine qualifizierten Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag

als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Stimmenabgabe erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder; für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll liegt für einen Zeitraum von 6 Wochen, beginnend mit dem siebten Tag nach der Mitgliederversammlung zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle der Lebenshilfe Kreis Saarlouis gGmbH zur Einsichtnahme aus.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens 3 höchstens 8 weiteren Vorstandsmitgliedern.
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Gesamtwahlperiode von drei Jahren gewählt; der Vorsitzende, die gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeister in einem besonderen Wahlgang. Die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder können auch im Wege einer Block- oder Listenwahl erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
Nicht wählbar in den Vorstand sind Mitglieder, die Trägeraufgaben wahrnehmen sowie haupt- oder nebenberufliche Beschäftigte des Vereins oder Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei dieser vier Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Darüber hinaus kann der Vorstand gem. § 11 dieser Satzung einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen oder verhinderten Mitglieds. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Beschlussfassung über die Errichtung und Ausstattung von Einrichtungen im Sinne des § 2 der Satzung
 - c) Beschlussfassung über die Durchführung pädagogischer und medizinischer Veranstaltungen
 - d) Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
 - e) Überwachung der Einrichtungen des Vereins und der zu ihrem Betrieb angestellten Mitarbeiter
2. Der Vorstand erlässt die für die reibungslose Durchführung der Vereinsaufgaben notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen.

§ 10 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Vorstandsmitglieder und Angabe der Tagesordnungspunkte. Der Vorstand ist ebenfalls einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 8 Tage. Sie kann sich in dringenden Ausnahmefällen verkürzen und kann auch telefonisch erfolgen. Im Falle einer Verkürzung der Einladungsfrist ist für alle Beschlüsse, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsführer

1. Der Vorstand bestellt zur Führung der laufenden Geschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB (Geschäftsführer). Zu den laufenden Geschäften gehören alle regelmäßigen, wiederkehrenden Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge.
2. Der/die Geschäftsführer hat/haben die Geschäfte gemäß dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes unparteiisch zu führen sowie an der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie vertreten den Verein in dem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich nach außen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes bleibt davon unberührt.

§ 12 Elternbeiräte

1. Zur Beratung des Vorstandes und der Eltern sowie zur Pflege der Kontakte zwischen den von der Vereinigung betriebenen Einrichtungen können Elternbeiräte gebildet werden.
 1. Die Elternbeiräte bilden unterstützende, ergänzende Gremien mit beratender bzw. empfehlender Funktion.
 2. Die Versammlung der Eltern, Angehörigen bzw. Sorgeberechtigten der jeweiligen Einrichtungen wählt den Elternbeirat. Nicht wählbar sind Personen, die Vorstands- bzw. Aufsichtsratsfunktionen wahrnehmen. Weiterhin sind nicht wählbar Personen, die Trägeraufgaben wahrnehmen sowie haupt- oder nebenberufliche Beschäftigte des Vereins oder der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
 3. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
 4. Stellungnahmen und Beschlüsse des Elternbeirates können bei Entscheidungsfindungen vom Vorstand berücksichtigt werden. Alle Entscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke. Die Benennung der konkreten anfallberechtigten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der steuerbegünstigten Körperschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluss ist im Rahmen der Mitgliederversammlung zu fassen, die über die Auflösung beschließt und bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sofern diese Mehrheit nicht erreicht wird, fällt das Vermögen an die Lebenshilfe Landesverband Saarland e.V. in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens können erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.05.2017 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.